

Thermische Abfallbehandlungsanlage

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

<b>STA</b>	TIST BUND	ISC	HE	Ä۱	/ITE	R
DES I	BUND	ES U	ND D	ER L	ÄND	ER

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 322 - Ahfall Macherstraße 63

> 01917 Kamenz Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon:

Ansprechpartner/-in

Telefax: E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Sst 01

Ansprechperson für Rückfragen

(freiwillige Angabe)

Telefon oder E-Mail:

Name

ldentnummer mit Anlagennummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Art/Ort der Anlage

# Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf, um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2024

# Hinweise zur Erhebung

Thermische Abfallbehandlungsanlägen sind Anlagen zur thermochemischen Behandlung von Abfällen (z. B. Abfallverbrennungs-, Abfallpyrolyse- oder Abfallvergasungsanlagen). Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die weitgehende Reduzierung des im Abfall enthältenen Schadstoffpotentials oder die Konzentrierung von nicht thermisch abbaubaren Schadstoffen (z.B. Schwermetalle). Hierzu zählen auch Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, ungeachtet deren Energieeffizienz.

Anzugeben sind alle Abfälle im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte "als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff" auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwas-

seranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über https://www.klassifikationsserver.de heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen wohnen/abfall/abfallarten/index.php

Input der Abfallentsorgungsanlage in 2024 (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 20 eintragen.

st	1		
15	'		

Identnummer mit Anlagennummer

			Input der Anlage		
			nach Herkunf	ft der Abfälle	
Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland	
			Tonne	en 3	
	Sst 16-23		01	02	
01	9,9,9,9,9,9,9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1,9,0,8,0,5	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser			
03	1,9,1,2,1,2	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
04	2,0,0,3,0,1,0,1	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt			
05	20030102	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt			
06	2,0,0,3,0,7	Sperrmüll			
07					
80					
09					
40					
10					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
13					
20					

nach Herkun	ft der Abfälle			_	
	Abfälle fert aus	Insgesamt Spalte 05 = Summe der Spalten			
anderen Bundesländern	dem Ausland	01 bis	04	Zeilennummer	
	Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06		
				04	
				01	
				02	
				00	
				03	
				0.4	
			<u> </u>	04	
				05	
				03	
				06	
		, and a second		07	
		((	1/1/1/1	01	
				80	
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	09	
			a de de la companya del companya de la companya del companya de la		
				10	
				11	
				12	
				13	
				14	
				15	
				16	
				17	

Input der Anlage

nach Herkunft der Abfälle

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

19

	Wohin wurden Abfall Sekundärrohstoffe a	mengen sowie gewonnene Produkte oder bgegeben?		Identnummer mit	Anlagennummer
	Ins Inland	Ins Ausland			
В		sorgungsanlage ins Inland in 2024 <b>5</b> offe bitte in die Zeilen 07 bis 20 eintragen.			
			C	Output der Anlag	е
				davon Abgabe	
			zur	Abfallbeseitigun	g 6
Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung
				Tonnen 3	
	Sst 16–23		01	02	03
01	99999999	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	1	1 1	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 0 1 0 2	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	<u>,</u>		
03	1 9 0 1 0 7*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			
04	1,9,0,1,1,1*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			
05	1,9,0,1,1,2	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
06	1 9 0 1 1 3*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			
07					
08					
00					
09 10					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Sst 2

15

В

Output der Abfallentsorgungsanlage in 2024

				out der Anlage				
			Abgabe					
	zur weiteren V	/erwertung 10						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung	Recycling	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren)	energetisch	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff	Insgesar	mt See See See See See See See See See Se	Zellennummer
		1	Tonnen	3			Tonnen TM 4	
04	05	06	07	08	09	10	11	
							0	11
							0	
			J [				0	2
							0	3
							0	. 4
						` <u> </u>	0	4
				A.A.		1		15
			,					
							0	6
							0	7
							0	8
							0	9
		70%.		And and			1	Λ
				<b>;</b> '				U
		***					1	1
							1	2
							1	3
							1	4
								E
							1	5
							1	6
							1	7
							1	8
							1	9
			J				2	0.

Sst 2

Identnummer mit Anlagennummer

			C	Output der Anlag	е	
			davon Abgabe			
			zur	Abfallbeseitigun	6	
Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Ablagerung 7	thermische Beseitigung	Behandlung zur Beseitigung	
				Tonnen 3		
	Sst 16–23		01	02	03	
01	9,9,9,9,9,9,9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe				
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1,9,0,1,0,2	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt				
03	1 9 0 1 0 7*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				
04	1,9,0,1,1,1*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten				
05	1,9,0,1,1,2	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		÷		
06	1,9,0,1,1,3*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				
07			Lucar de la companya del companya de la companya del companya de la companya de l			
08						
09						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						

Output der Anlage								
			Abgabe					
		/erwertung 10						
Vorbereitung zur Wieder- verwendung	stofflich 11  Recycling	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren)	energetisch	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff	Insgesal	mt	Zeilennummer
			Tonnen I	3			Tonnen TM 4	
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								01
								02
								03
								03
								04
								05
						<b>&gt;</b>		06
				(N)				
								07
								80
								09
								09
								10
								11
		<b>(%</b>		>				12
								13
			****					14
								15
								15
								16
								17
								18
								19
								20

		Name und Anschrift	
	Statistisches Landesamt		
	des Freistaates Sachsen		
	322 - Abfall		
	Macherstr. 63	Bemerkungen	
	01917 Kamenz	Zur Vermeidung von Rückfragen unse hier auf besondere Ereignisse und Ur	
	o to tr trainenz	die Einfluss auf Ihre Angaben haben.	
•	Allgemeine Angaben zur Art der Anlage	Sst 🔏	
ı	Art der Anlage	15 4	La managaman mit Anlaman mumanan
1 1 1	_		Identnummer mit Anlagennummer
1.1	Nach Anlagentyp		
	Abfallverbrennungsanlage	01	01 
	Klärschlammverbrennungsanlage	01	02
	Sonderabfallverbrennungsanlage	01	03
		······································	**
	Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung (z.B. Pyrolyse, Gewinnung von Synthesegas, Herstellung vo	n Holzkohle) 01	04
	Falls "Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung",		
	bitte Art der Anlage beschreiben:	A	
		<u> </u>	
1.2	Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).		
	Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuf	17 27 37 37	
	den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge		
2	Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität) Produkt aus Norm		
	(Betriebszeit nach Abzugvon durchschnittlichen Verlustzeiten und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch	nicht mehr als die	Tonnen/Jahr
	genehmigte Kapazität.		
		\(\frac{1}{2}\)	
3	Art der Abgasreinigung in 2024	•	
	Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind mögli		
	Staubabscheidung	04	1
	Abscheidung saurer Schadgase (z.B. HCI, HF, SO <sub>2</sub> )		1
	Abscheidung von Stickstoffoxiden	06	
	Abscheidung von Dioxinen und Furanen	07	1
	Sonstige Abgasreinigungsverfahren	08	1
	Keine	09	1
		-	<u> </u>
1	Behandlung von Verbrennungsrückständen in 2024		
	Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind mögli	ch.	
	Verglasung von Schlacken und Stäuben		1
	Verfestigung von Filterstäuben		T
	Andere Behandlung		1
	Keine	12	

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Seite 8 AVA 2024



Thermische Abfallbehandlungsanlage



Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

R 8

# Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung
- R 2 Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln
- R 3 Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
- R 4 Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R 5 Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R 6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen

Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen

- R 9 Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl
- R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung
- Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

## Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- D 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)
- D 2 Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)
- D 3 Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche. Hohlräume)
- Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung D 4 flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche. oder Lagunen)
- D 5 Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden)
- D 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen
- D 7 Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

- Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren)
- D 10 Verbrennung an Land
- Verbrennung auf See D 11
- Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)
- Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren
- Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren
- Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.



Thermische Abfallbehandlungsanlage

# **AVA**

# Erläuterungen zu dem Fragebogen

# Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

## 2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

## 3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z.B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

#### 4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60%
staubförmig:	90%

## 5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert. wurden.

## 6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 "Beseitigungsverfahren" zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

### Ablagerung

Beseitigungsverfahen gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

# 8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z.B. Sonderabfallverbrennung.

## 9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z.B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z.B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

#### 10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 "Verwertungsverfahren" zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

#### 11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

### Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehändlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

# 13 Recycling

Verwertungsverfähren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2-bis R11; ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. "Recycling" ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

### Sonstige stoffliche Verwertung

Z.B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

#### Verfüllung

Unter "Verfüllung" ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

#### rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter "Recycling" angeben.

## 15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z.B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industriefeuerungen.

#### 16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

## Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

- 1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
- 2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
- er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
- 4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.



Seite 2 AVA 2024



Thermische Abfallbehandlungsanlage

**AVA** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

# Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

## Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die stätistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Linzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☑ https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter ihrtps://eur-lex.europa.eu/.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter 
☐ https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds,
   die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank; das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als ITDienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder)
   Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
   https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber, den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

 Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

Seite 2 AVA 2024

 innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

# Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungsund Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

# Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Ängaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.